Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3035**

16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/2709)
19. 10. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) – Drucksache 16/2709 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Wort „Erdgasqualität" durch die Wörter „Treibstoffqualität nach entsprechender Normung" zu ersetzen.

   Begründung

   Eine Beschränkung der aufbereiteten Biogasqualität auf den Standard der Erdgasqualität als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist nicht sachgerecht, da auch andere Qualitäten als Treibstoff gut geeignet sind. Es sollte die Steuerbegünstigung grundsätzlich beim Einsatz von Biogas als Treibstoff gewährt werden.

   Mit der Ergänzung der Wörter „nach entsprechender Normung" wird sichergestellt, dass Qualitätsstandards für Treibstoffqualität von Biogas erarbeitet werden können und damit die Treibstoffqualität sowohl den Anforderungen in der Landwirtschaft als auch den Anforderungen der Automobilbranche gerecht werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 50 Abs. 1 Satz 5 EnergieStG)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 50 Abs.1 Satz 5 zu streichen.

   Begründung

   Mit § 50 Abs. 1 Satz 5 EnergieStG-E soll eine Beimischungspflicht von Biokraftstoffen auch für diejenigen Inverkehrbringer festgeschrieben werden, die ausschließlich reine Biokraftstoffe vertreiben. Der beigemischte Anteil ist voll zu versteuern. Dadurch würde der Steuersatz für reine Biokraftstoffe nochmals um mehr als 2 Cent je Liter ansteigen. Auf diese zusätzliche Steuerbelastung der reinen Biokraftstoffe sollte verzichtet werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 50 Abs. 2 EnergieStG)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 50 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

   a) Die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4" ist durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3" zu ersetzen.

   b) Vor dem Wort „gewährt" sind die Wörter „und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis zum 31. Dezember 2018" einzufügen.

   Begründung

   Für Erdgas gilt im Vergleich zu Benzin und Dieselkraftstoff nach § 2 Abs. 2 Energiesteuergesetz bis zum 31. Dezember 2018 ein deutlich ermäßigter Steuertarif, um die Markteinführung dieses alternativen Kraftstoffes und der zugehörigen Antriebstechnologien zu fördern. Erdgasbetankungsinfrastruktur und Erdgasfahrzeuge bieten sich für den Einsatz von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas im Verkehrsbereich an. Um diesen künftigen Einsatzbereich für Biogas zu erschließen und zu fördern, darf Biogas, für das nach dem Gesetzentwurf eine Steuerentlastung bis 31. Dezember 2015 gewährt wird, nach 2015 steuerlich nicht schlechter gestellt werden als Erdgas.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 50 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EnergieStG)

   In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 50 Abs. 4 die Sätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

   „Biokraft- und Bioheizstoffe sind unbeschadet der Sätze 2 bis 5 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Er-

zeugnisse aus tierischen Fetten. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse oder tierischen Fetten hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Fettsäuremethylester, die durch Veresterung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, soweit diese selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, oder von weiteren Ölen oder Fetten tierischen Ursprungs gewonnen werden, und wenn die Eigenschaften der Fettsäuremethylester pflanzlicher Herkunft den Anforderungen der DIN EN 14214 (Stand: November 2003) entsprechen, gelten in vollem Umfang als Biokraft- oder Bioheizstoffe.“

Begründung

§ 50 der Vorlage regelt die Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe. Im Absatz 4 werden Biokraftstoffe unter Bezugnahme auf die Biomasseverordnung definiert. Da die Biomasseverordnung ursprünglich nur für die Vergütung von Strom aus Biomasse im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) konzipiert wurde, bedarf es für die Zwecke des Energiesteuergesetzes der vorgeschlagenen Ergänzung. Nicht nur Rohstoffe im Sinne der Biomasseverordnung, sondern darüber hinaus tierische Fette und Öle aus Material aller Kategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sollen steuerbegünstigt werden, auch um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber europäischen Mitbewerbern entgegenzuwirken. Durch die Regelungen der VO (EG) Nr. 1774/2002 und der VO (EG) Nr. 92/2005 wird sichergestellt, dass nur tierische Fette und Öle als Inputstoffe und Verfahren der Biodieselproduktion zur Anwendung kommen, die zugelassen sind und den Bestimmungen zur Beseitigung und Verwendung tierischer Nebenprodukte entsprechen. Somit wird gewährleistet, dass keine seuchenhygienisch bedenklichen Materialien dieser Verwertung zugeführt werden können.

Weiterhin sollen die Qualitätsanforderungen nach DIN EN 14214 ausschließlich für Fettsäuremethylester pflanzlicher Herkunft Anwendung finden, da sie für diese konzipiert wurden und auf Fettsäuremethylester tierischen Ursprungs aus fachlichen Gründen nicht übertragen werden können.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 50 Abs. 6 Satz 1 und 3 EnergieStG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 50 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „Überkompensation der Mehrkosten“ sind die Wörter „oder Unterkompensation“ einzufügen.

bb) Die Wörter „jährlich einen Bericht“ sind durch die Wörter „zweijährlich einen Bericht“ zu ersetzen.

cc) Nach den Wörtern „im Fall einer Überkompensation“ sind die Wörter „oder Unterkompensation“ einzufügen.

b) In Satz 3 sind nach dem Wort „Überkompensation“ die Wörter „oder Unterkompensation“ einzufügen.

Begründung

Steuerlich darf nicht nur die Frage einer Überkompensation von Steuerbegünstigungen betrachtet werden, sondern auch eine Unterkompensation. Zur Verwirklichung der Zielsetzung, den Biokraftstoffanteil im Verkehrsbereich zu erhöhen, muss die Marktentwicklung beobachtet werden. Im Falle einer zu geringen Begünstigung der Biokraftstoffe wegen einer zu hohen Besteuerung muss auch die Möglichkeit einer stärkeren Begünstigung durch Senkung des Steuersatzes geprüft werden.

Ferner wird vorgeschlagen, den umfassenden technischen und ökonomischen Bericht nicht jährlich, sondern zweijährlich zu erstellen. Dies schafft mehr Planungssicherheit und verbessert die Datengrundlage für die Vorbereitung von ggf. möglichen steuerpolitischen Änderungen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a EnergieStG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 66 Abs. 1 Nr. 11a der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) vorzuschreiben, dass Energieerzeugnisse nur dann als Biokraftstoffe anzuerkennen sind, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt wurden oder wenn das Energieerzeugnis ein bestimmtes CO_2-Verminderungspotenzial aufweist,“

Begründung

Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen müssen sich im landwirtschaftlichen Fachrecht widerspiegeln.

Die rechtliche Regelung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die Finanzverwaltung zusätzlich und ggf. abweichend zu den Regelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht steht im Widerspruch zu den aktuellen Bemühungen um Rechtsklarheit und Bürokratieabbau.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 37b Satz 1 bis 3 BImSchG)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 37b die Sätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

„Biokraftstoffe sind unbeschadet der Sätze 2 bis 7 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Erzeugnisse aus tierischen Fetten. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse oder tierischen Fetten hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff. Fettsäuremethylester (Biodiesel), die durch Veresterung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, soweit diese selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, oder von weiteren Ölen oder Fetten tierischen Ursprungs gewonnen werden, und wenn die Eigenschaften der Fettsäuremethyl-

ester pflanzlicher Herkunft den Anforderungen der DIN EN 14214 (Stand: November 2003) entsprechen, gelten in vollem Umfang als Biokraftstoffe.“

Begründung

§ 37b BImSchG-E definiert Biokraftstoffe für die Zwecke der Quotenregelung unter Bezugnahme auf die Biomasseverordnung. Da die Biomasseverordnung ursprünglich nur für die Vergütung von Strom aus Biomasse im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) konzipiert wurde, bedarf es für die Zwecke der Quotenregelung der vorgeschlagenen Ergänzung.

Nicht nur Rohstoffe im Sinne der Biomasseverordnung, sondern darüber hinaus tierische Fette und Öle aus Material aller Kategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sollen auf die Erfüllung der Quotenregelung angerechnet werden, auch um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber europäischen Mitbewerbern entgegenzuwirken. Durch die Regelungen der VO (EG) Nr. 1774/2002 und der VO (EG) Nr. 92/2005 wird sichergestellt, dass nur tierische Fette und Öle als Inputstoffe und Verfahren der Biodieselproduktion zur Anwendung kommen, die zugelassen sind und den Bestimmungen zur Beseitigung und Verwendung tierischer Nebenprodukte entsprechen. Somit wird gewährleistet, dass keine seuchenhygienisch bedenklichen Materialien dieser Verwertung zugeführt werden können.

Weiterhin sollen die Qualitätsanforderungen nach DIN EN 14214 ausschließlich für Fettsäuremethylester pflanzlicher Herkunft Anwendung finden, da sie für diese konzipiert wurden und auf Fettsäuremethylester tierischen Ursprungs aus fachlichen Gründen nicht übertragen werden können.

8. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 37b Satz 9 BImSchG)

In Artikel 3 Nr. 4 ist § 37b Satz 9 zu streichen.

Begründung

§ 37b Satz 9 BImSchG-E schließt ab 2012 Biokraftstoffe tierischer Herkunft von der Anrechnung auf die Quotenerfüllung aus. Hierzu gibt es keinen fachlichen Grund.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 37d Abs. 2 Nr. 3 nach den Wörtern „bestimmte Anforderungen“ die Wörter „des landwirtschaftlichen Fachrechts“ einzufügen.

Begründung

Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen müssen sich im landwirtschaftlichen Fachrecht widerspiegeln.

Die rechtliche Regelung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle durch zusätzliche und ggf. abweichende Regelungen zu den bereits im landwirtschaftlichen Fachrecht festgelegten steht im Widerspruch zu den aktuellen Bemühungen um Rechtsklarheit und Bürokratieabbau.

10. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Mineralölwirtschaft ab 1. Januar 2007 verpflichtet werden soll, einen wachsenden Mindestanteil von Biokraftstoffen den Kraftstoffen aus Erdöl beizumischen.

b) Der Bundesrat sieht allerdings mit Sorge, dass zur Erzeugung von Biokraftstoff insbesondere in asiatischen und südamerikanischen Ländern der tropische Regenwald abgeholzt oder durch Brandrodung zerstört wird und sodann auf diesen Flächen nachwachsende Rohstoffe, insbesondere durch die Anlegung von Palmölplantagen, gewonnen werden.

c) Diese Wirtschaftsweise steht in eklatantem Widerspruch zu den weltweiten Bemühungen um den Klimaschutz und den Erhalt der tropischen Regenwälder. Dadurch werden auch die Lebensgrundlagen der indigenen Völker bedroht, welche diese Wälder für den täglichen Bedarf sowie für das Überleben ihrer Kulturen und Traditionen benötigen.

d) Schwer verständlich wird diese Verfahrensweise, wenn die durch Raubbau gewonnenen nachwachsenden Rohstoffe, z. B. Palmöl, durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom Verbraucher subventioniert werden müssen.

e) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die entsprechenden nationalen Regelungen dahingehend zu überarbeiten, dass nur solche pflanzlichen Öle beigemischt bzw. in Anlagen nach dem EEG eingesetzt werden dürfen, die entweder in der EU erzeugt werden oder bei außerhalb der EU erzeugten pflanzlichen Ölen nachgewiesen werden muss, dass sie nach einem in der EU oder international anerkannten Zertifizierungssystem aus nachhaltigem und somit naturverträglichem Anbau stammen.

Dazu sollte unverzüglich eine Verordnung entsprechend Artikel 3 Nr. 4 § 37d BImSchG-E erlassen werden. Beim Erlass ist darauf hinzuwirken, dass möglichst keine Öle auf den europäischen Binnenmarkt gelangen, die unter Zerstörung tropischer Regenwälder hergestellt wurden.

f) Der Bundesrat fordert weiterhin die Bundesregierung dazu auf, sich auch auf europäischer und internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass der Gedanke der Nachhaltigkeit auch beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe beachtet wird.

11. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat hält das Bundes-Immissionsschutzgesetz für keinen geeigneten Regelungsstandort, um das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zu erreichen. Die in Artikel 3 vorgesehenen Regelungen sollten stattdessen einheitlich im Energiesteuergesetz erfolgen. Eine Regelung im Immissionsschutzrecht würde zu einer schädlichen Verwischung der Grenzen zum Stoffrecht und zum Steuerrecht führen sowie zu einer von der eben abgeschlossenen Verfassungsreform gerade nicht gewollten Vermischung der Verantwortlichkeiten von

Bund und Ländern sowie von Steuer- und Umweltverwaltung für das Immissionsschutzrecht.

Um dies zu vermeiden, könnten die Regelungen des Artikel 3 Nr. 4 zu §§ 37a, 37c, 37d BImSchG z. B. als (neue) §§ 50a, 50b, 50c ins Energiesteuergesetz eingefügt und die Regelung in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b zu § 48 BImSchG könnte als neuer § 50d EnergieStG angefügt werden. Die in Artikel 3 Nr. 7 geregelten Ordnungswidrigkeiten könnten statt in § 62 BImSchG in § 64 EnergieStG geregelt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2007 wird sich durch diese rechtstechnischen Änderungen nicht verzögern.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 – § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG)

Die Einhaltung von Qualitätsanforderungen an Brenn- und Treibstoffe ist aus Verbraucher- und Umweltschutzgründen zwingend erforderlich. Wenn diese nicht eingehalten werden, kann es zu technischen Störungen und Defekten an Heizungsanlagen oder Fahrzeugen und/oder zu unzulässigen Emissionsbelastungen (Überschreitung von Grenzwerten) kommen. Daher erteilen die Hersteller von Heizungsanlagen und Fahrzeugen eine Freigabe für einen genormten Brenn- oder Treibstoff. Diese Anforderungen muss auch Biogas erfüllen, egal ob es zum Heizen oder als Kraftstoff verwendet werden soll. Die Bundesregierung prüft eine Anknüpfung an die Vorgaben im Sinne der 10. BImSchV.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 – § 50 Abs. 1 Satz 5 EnergieStG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung aufgrund folgender Erwägungen nicht zu:

Anbieter ausschließlich reiner Biokraftstoffe werden durch die vorgesehene Besteuerung der fiktiven Quote nicht schlechter gestellt. Denn durch die Einführung der Quote und deren volle Besteuerung wird sich der Preis für fossile Kraftstoffe mit Biokraftanteilen im gleichen Maße erhöhen wie der Preis für reine Biokraftstoffe aufgrund der Besteuerung der fiktiven Quote. Die Einführung der Quote und deren volle Besteuerung in allen Verwendungsformen führen somit zu keiner Veränderung der Wettbewerbssituation zwischen reinen Biokraftstoffen und fossilen Kraftstoffen. Die Anbieter ausschließlich reiner Biokraftstoffe werden auch nicht administrativ belastet, da sie keinen Nachweispflichten und Sanktionsregelungen unterliegen.

Die vorgesehene volle Besteuerung eines fiktiven Quotenanteils ist aus wettbewerbspolitischen Gründen notwendig, um den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern von reinen Biokraftstoffen nicht zu verzerren. Neben den Biokraftstoffherstellern, die ausschließlich reine Biokraftstoffe anbieten, gibt es in Deutschland eine große Zahl ganz überwiegend mittelständischer Mineralölunternehmen, die reine Biokraftstoffe neben fossilen Kraftstoffen in Verkehr bringen. Ohne eine Besteuerung eines fiktiven Quotenanteils könnten Unternehmen, die ausschließlich reine Biokraftstoffe in den Verkehr bringen, die reinen Biokraftstoffe deutlich günstiger anbieten als Unternehmen, die neben reinen Biokraftstoffen auch fossile Kraftstoffe in den Verkehr bringen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 – § 50 Abs. 2 EnergieStG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu, weil Biogas gegenüber Erdgas nicht benachteiligt wird. Denn nach dem Wegfall der Steuerbegünstigung nach Ende 2015 wird Biogas wie Erdgas behandelt; es gilt also eine Steuerbegünstigung bis zum Jahr 2018.

Zu den Nummern 4, 7 und 8 (Artikel 1 Nr. 1 – § 50 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EnergieStG, Artikel 3 Nr. 4 – § 37b Satz 1 bis 3 und Satz 9 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungen nicht zu und weist auf Folgendes hin:

1. Berücksichtigung tierischer Fette und Öle

Tierische Fette und Öle (im Folgenden: tierische Fette) der Kategorien 1 und 2 werden überwiegend zur Erzeugung von Wärme in Tierkörperbeseitigungsanlagen, in der Stahlindustrie oder in der Zementindustrie eingesetzt. Ein geringer Anteil tierischer Fette der Kategorie 2 wird von der oleochemischen Industrie verwendet. Tierische Fette der Kategorie 3 finden vor allem in der oleochemischen Industrie Verwendung. Bereits die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Förderung – steuerlich oder durch den geschützten Markt im Rahmen der Biokraftstoffquote – von Biodiesel auf Basis tierischer Fette der Kategorie 3 ist sehr weitgehend und erscheint nicht unproblematisch:

Ein Bedürfnis für eine Förderung besteht nicht, denn der vollständige Absatz tierischer Fette ist durch den Einsatz in den o. g. Bereichen gesichert. Der Preis für Kraftstoff aus pflanzlichen Stoffen ist nicht konkurrenzfähig mit dem Preis für Kraftstoff aus tierischen Fetten, so dass Kraftstoffe auf pflanzlicher Basis dadurch zumindest teilweise verdrängt werden. Der Absatz von Fetten der Kategorie 3 ist durch die Verwendung unter anderem in der oleochemischen Industrie gesichert. Hier handelt es sich um einen funktionierenden, subventionsfreien Markt. Eine zeitlich unbefristete Berücksichtigung von Biodiesel aus Fetten der Kategorie 3 im Rahmen der Quotenpflicht würde zu Verwerfungen auf diesem Absatzmarkt führen, zumal eine erhebliche Ausweitung der Produktionskapazitäten für Biodiesel auf Basis tierischer Fette nicht auszuschließen ist. Die zu erwartende erhöhte Nachfrage nach tierischen Fetten der Kategorie 3 würde zu steigenden Preisen und zu einer Bevorzugung der Kraftstoffhersteller gegenüber anderen Industriezweigen führen. Insbesondere der oleochemischen Industrie würde damit die Rohstoffgrundlage entzogen.

Durch eine Einbeziehung der Kategorien 1 und 2 würden diese Probleme noch verschärft: Tierische Fette der Kategorien 1 und 2 sind ein Produkt des Entsorgungsmarktes. Unternehmen, die diese Produkte entsorgen bzw. verwenden, erhalten dafür in der Praxis eine Vergütung (sog. Ent-

sorgungserlöse). Die Herstellung von Kraftstoff aus tierischen Fetten der Kategorien 1 und 2 ist deshalb günstiger als die Herstellung von Kraftstoff aus pflanzlichen Rohstoffen. Eine zeitlich unbegrenzte Berücksichtigung auch von tierischen Fetten der Kategorien 1 und 2 im Rahmen der Quotenpflicht würde zur Verdrängung von Biodiesel auf rein pflanzlicher Basis führen. Die ohnehin bereits bei Material der Kategorie 3 erwarteten hohen Mitnahmegewinne würden bei Zulassung der Kategorien 1 und 2 noch erhöht. Investitionen insbesondere in der Landwirtschaft und bei Ölmühlen wären gefährdet.

Zudem könnte die erweiterte Förderung tierischer Fette durch die steigende Nachfrage und den Preisanstieg für tierische Nebenprodukte zu erhöhten Schlachtungszahlen aufgrund der höheren Wirtschaftlichkeit führen, was ethisch bedenklich wäre und dadurch dem generell positiven Ansehen von Biokraftstoffen schaden könnte.

2. Erfüllung der Biodieselnorm DIN EN 14214

Bereits nach geltendem Recht darf Biodiesel – auch als Zusatz zum Dieselkraftstoff – im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der Biodieselnorm DIN EN 14214 entsprechen. Diese werden nunmehr auch Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung sowie der Anrechenbarkeit im Rahmen der Quotenpflicht. Die Vorgaben der Biodieselnorm dienen dem Verbraucherschutz und sollen sicherstellen, dass Fahrzeuge mit Biodiesel oder fossilem Diesel, dem Biodiesel beigemischt wurde, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können. Ohne die Einhaltung der DIN EN 14214 könnte die Quotenpflicht durch den Absatz nicht verkehrsfähiger Biokraftstoffe erfüllt werden, was nicht im öffentlichen Interesse liegt. Ebenso wenig ist eine steuerliche Begünstigung von nicht verkehrsfähigen Biokraftstoffen zu rechtfertigen.

Die EN 14214 verpflichtet nationale Normungsgremien, unter Rückgriff auf verschiedene verfügbare Prüfverfahren Vorgaben zur Kältefestigkeit zu treffen. Demgegenüber stehen für reines Rapsöl als Kraftstoff keine Verfahren zur Prüfung der Kältefestigkeit zur Verfügung. Deshalb enthält die Vornorm DIN V 51605, die nach dem Biokraftstoffquotengesetz für Pflanzenöl gilt, keine Anforderungen an die Kältefestigkeit. An geeigneten Prüfverfahren wird aber gearbeitet. Das Fehlen von Prüfmethoden zur Kältefestigkeit von Pflanzenöl rechtfertigt es jedoch nicht, im Bereich Biodiesel, in dem derartige Prüfverfahren bereits existieren, die schon seit 2003 etablierten Standards für die Kältefestigkeit wieder aufzugeben. Zwar können die Vorgaben der DIN EN 14214 zur Kältefestigkeit durch Biodiesel, der allein auf Basis tierischer Fette hergestellt wurde, nicht eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist jedoch möglich, wenn Biodiesel auf Basis tierischer Fette mit Biodiesel auf pflanzlicher Basis vermischt wird. Diese Möglichkeit ist vor allem für Unternehmen, die sowohl Biodiesel auf Basis tierischer Fette als auch Biodiesel auf pflanzlicher Basis herstellen, kostengünstig realisierbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung, nach der für Biodiesel tierischer Herkunft die Anforderungen der DIN EN 14214 nicht gelten, nicht zu rechtfertigen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 1 – § 50 Abs. 6 Satz 1 und 3 EnergieStG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu. Denn das Energiesteuergesetz sieht einen klaren Degressionspfad – über 2009 hinaus – bis Ende 2011 vor. Andernfalls entstünden erhebliche finanzielle Risiken für den Bundeshaushalt. Die Förderung der Biokraftstoffe wird nach Auffassung der Bundesregierung mittelfristig hauptsächlich über den durch Quoten geregelten Beimischungsmarkt erfolgen.

Zu den Nummern 6 und 9 (Artikel 1 Nr. 7 – § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a EnergieStG, Artikel 3 Nr. 4 – § 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, hält jedoch eine weitere Verengung des Gestaltungsspielraums im Hinblick auf die zu erwartenden Zertifizierungssysteme, in die sich eine solche Regelung einpassen muss, zum jetzigen Zeitpunkt für nicht zielführend. Sie wird bei der Erstellung der Verordnungen den Vorschlag des Bundesrates aufgreifen.

Zu Nummer 10 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Der Gesetzentwurf sieht Verordnungsermächtigungen vor, um die Steuervorteile und die Quotenfähigkeit an den Nachweis nachhaltiger Bewirtschaftungsweisen oder die Erreichung von CO_2-Minderungspotentialen zu koppeln. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Verordnungsermächtigungen in Anspruch zu nehmen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten laufen.

Zu Nummer 11

Aufgrund der bestehenden verkehrswirtschaftlichen Regelungen für Kraftstoffe im Bundes-Immissionsschutzgesetz hält die Bundesregierung es für sachgerecht, die Quotenregelung dort zu regeln. Steuergesetze sollten dagegen nach Auffassung der Bundesregierung möglichst frei von ordnungsrechtlichen Lenkungsnormen sein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333